

Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 15. November 2002

Stellungnahme zum Entwurf einer Bestattungsagende

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf einer Bestattungsagende der EKU zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stellungnahmen der Kreissynoden und der landeskirchlichen Ausschüsse sowie eine Übersicht über die Voten werden dem zuständigen Tagungsausschuss der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung gestellt.

1. Entstehung des Entwurfs

Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zur Erneuerung des Agendenwerkes hat der Liturgische Ausschuss von EKV/AKf den Entwurf einer revidierten Bestattungsagende erarbeitet.

In der gemeinsamen Sitzung des Rates der EKV und der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz wurde im April 2001 für die Kirchen der EKV das Stellungnahmeverfahren eröffnet. Die Konferenzkirchen, die nicht Gliedkirchen der EKV sind, wurden gebeten, sich daran zu beteiligen.

Der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden 2000 Exemplare des Agendenentwurfes zur Verfügung gestellt, die im Juni 2001 zur Verteilung kamen. Pfarrerinnen und Pfarrer hatten danach etwa ein Jahr Zeit, um in der Praxis Erfahrungen mit dem Agendenentwurf zu sammeln und die Ergebnisse der Erprobung über ihren Kirchenkreis in das Stellungnahmeverfahren einzubringen. Sie waren gebeten worden, sich dabei an dem Frageraster zu orientieren, das dem Entwurf angefügt war.

2. Stellungnahmen zum Entwurf einer Bestattungsagende

Der Agendenentwurf ist auf ein breites Interesse gestoßen und wurde als ein wichtiger Schritt im Rahmen der Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt. Konzeption und Inhalt des Entwurfes fanden weitgehende Zustimmung.

Bis Anfang September d.J. sind Stellungnahmen von 26 Kirchenkreisen, zwei landeskirchlichen Ausschüssen (Ständiger Theologischer Ausschuss und Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik) und von Einzelpersonen aus dem wissenschaftlichen Fachbereich „Praktische Theologie“ eingegangen.

Nur einer der Kirchenkreise wünscht eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Alle anderen verbinden ihre grundsätzliche Zustimmung mit kritischen Anmerkungen zu Einzelpunkten und zum Teil mit konkreten Änderungsvorschlägen.

Die Auswertung orientiert sich wie die meisten Stellungnahmen am Frageraster (siehe Anlage).

- 2.1 In der **theologischen Grundlegung (I.1)** werden Aussagen zu den Bereichen Gericht und Ewiges Leben vermisst, die zum biblischen Zeugnis über den Tod hinzugehören. Für dieses Kapitel wie auch für die Sprachgestalt der Liturgien wird angemahnt, eher den Reichtum biblischer Inhalte und Bilder auszuschöpfen, als neue Sprachmuster zu etablieren, die vielleicht nur kurzlebig sind. Der Rückbezug auf die Taufe wird zwar begrüßt, die Taufe dürfe damit jedoch nicht „zum letztentscheidenden Akt für Zeit und Ewigkeit“ werden. Der Gefahr eines magischen Missverständnisses könne durch Erwähnung der notwendigen Antwort des Glaubens als Aspekt der Taufe begegnet werden.

Die Aufnahme der Ausführungen zur **Lebensordnung (I.3)** und der Bestimmungen des **Friedhofs- und Bestattungsrechts** wird teilweise befürwortet, teilweise wegen der unterschiedlichen Verbindlichkeit in den Gliedkirchen für entbehrlich gehalten. Vorgeschlagen wird auch eine Aufnahme dieser Teile in den Anhang. Bei den **pastoralen Aspekten (III)** wird eine Berücksichtigung schwieriger Situationen, wie z.B. bei Selbsttötung, Unfalltod, Katastrophen und Gewaltverbrechen gewünscht.

- 2.2 Das Angebot von **Andachten zur Sterbe- und Trauerbegleitung und zum Totengedenken** wird grundsätzlich begrüßt. Neben kritischen Anmerkungen zu Einzelpunkten (z. B. zur Frage der Handauflegung beim Sterbesegen (S.56) und beim Abschiedssegens (S.59)), wird beim zeitlich vorgegebenen Totengedenken die Gefahr eines „katholischen“ Missverständnisses gesehen. Ein Votum schlägt vor, das „Sechswochengedenken“ umzubenennen in „Gedenkanacht“, wobei die zeitliche Frist variabel ist, und das Jahresgedenken ganz zu streichen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das individuelle Gedenken nicht zu einer Entwertung des gemeindlichen Totengedenkens in der gottesdienstlichen Fürbitte und am Ewigkeitssonntag führen darf.

2.3 Aus den Stellungnahmen zur **Typisierung der Bestattungsgottesdienst in vier Ordnungen** geht hervor, dass die unterschiedlichen Bestattungssituationen damit im wesentlichen getroffen werden. Unsicherheiten bestehen jedoch über die Funktion und die Stellung der Kommendatio bei einer Urnenbestattung (vgl. S.117f).

In etlichen Voten wird die Beibehaltung des Abschiedsegens am Ende des Trauergottesdienstes gefordert.

Das fakultativ vorgesehene „Persönliche Gedenken“ soll nicht vor der Predigt seinen Platz haben, sondern höchstens danach, und bei der Liturgie am Grabe wird von einigen der Wegfall der Bestattungskollekte vor dem Vaterunser bemängelt.

Beim „Liturgischen Gruß“ („Unsere Hilfe...“) ist die reformierte Fassung zu ergänzen.

2.4 Die meiste Kritik richtet sich gegen die Überarbeitung des **Bestattungswortes**. Die vielfachen Änderungsvorschläge bevorzugen eine im Eingangssatz modifizierte Fassung des bisher üblichen Bestattungswortes oder die Variante aus der Agende der VELKD. Auf jeden Fall wird darauf Wert gelegt, dass der Aspekt der Auferweckung durch Christus nicht verloren geht.

Außer den theologischen Bedenken wird auch auf die Bedeutung rituell geprägter Sprache hingewiesen, was für eine Beibehaltung oder höchstens leichte Modifikation des bisherigen Bestattungswortes spricht.

Bei der **Kommendatio** muss das Verhältnis zum Abschiedsegen präzisiert werden.

2.5 Für **besondere Bestattungssituationen** (Suizid, Katastrophen, Gewaltverbrechen) werden weitere liturgische Hilfestellungen ebenso gewünscht, wie für die Bestattung von totgeborenen und verstorbenen frühgeborenen Kindern und für anonyme Bestattungen.

2.6 Der **Textteil** insgesamt wird für sehr hilfreich gehalten. Ein Stichwortverzeichnis und ein Bibelstellenregister könnten aber dazu helfen, das reiche Angebot besser zu erschließen und zu strukturieren.

Neben einigen konkreten Änderungsvorschlägen wird generell eine Überarbeitung im Blick auf inklusive Sprache, auf vielfältigere Gottesanreden und auf den christologischen Gehalt der Gebete gewünscht.

2.7 Zur **Liederliste** gibt es zahlreiche Ergänzungsvorschläge und die Bitte, die ökumenischen Lieder mit einem „Ö“ zu kennzeichnen.

2.8 Die **literarischen Texte** werden als eine hilfreiche Ergänzung und als Fundgrube angesehen. Auch hier wären eine thematische Sortierung und ein Stichwortregister wünschenswert.

2.9 Die weiteren Anregungen richten sich im wesentlichen auf eine praxisgerechte Ausgabe der Agende. Außer dem Wunsch nach einer CD-ROM und einer Ringbuchausgabe, wird häufig ein DIN A5 Format genannt.

3. Weiteres Verfahren

Die diesjährige Landessynode wird auf der Basis der vorliegenden Stellungnahmen ein Votum zum Entwurf der Bestattungsagende zu verabschieden haben, das an die EKU weitergeleitet wird.

Der Liturgische Ausschuss von EKU/AKf hat die Aufgabe, die Rückmeldungen aus den Gliedkirchen auszuwerten und den Entwurf entsprechend zu überarbeiten.

Eine Beschlussfassung zur neuen Bestattungsagende auf EKU – Ebene ist für den Sommer 2004 vorgesehen.

Voraussichtlich kann dann die Landessynode 2004 das entsprechende Agendeneinführungsgesetz verabschieden, und die Bestattungsagende kann in der

Evangelischen Kirche von Westfalen ab dem 1. Januar 2005 in Gebrauch genommen werden.